Wien Donnerstag den 29. October 1874. VII. Jahrgang. Nr. 44.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1. Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Juristisch-Casuistisches aus dem österreichischen Gemeinderechte.

Von J. U. Dr. Rudolf **Korb** in Prag.

I.

Die Ausweisung aus der Gemeinde durch die Gemeinde.

(Fortsetzung.)

Bescholtenheit. Unbescholtener Lebenswandel ist ein socialer, gesellschaftlicher und moralischer Begriff. Derselbe findet sich im römischen Rechte in den Begriffen capitis deminutio, macula, censura; er ist aber recht eigentlich dem deutschen Rechte entnommen, in welchem er mit dem Begriffe der äußern Ehre seinen nothwendigen Zusammenhang findet. So aufgefaßt ist derselbe vor allem kein strafrechtlicher Begriff. Hat er im Volksstaate und noch unter der ständischen Gliederung seine schwerwiegende Bedeutung gewonnen, so ist er im Polizeistaate discreditirt worden. Aus diesem und daher mit seinem Discredit ist er in unser jetziges öffentliches Recht übernommen worden und tritt uns hier auf vielen Gebieten, vor allem als Erforderniß zur Erlangung öffentlicher Aemter und Befugnisse entgegen. Im Polizeistaate hat er in sich die ihm begrifflich fremde Cynosur des politischen Verhaltens aufgenommen, welche fast seine Natur als socialen Begriff zu verdrängen drohte. Ihn hievon gänzlich zu befreien muß die heutige Aufgabe sein.

In dem Kreise seiner Lebensgenossen bedarf Jedermann, um vollbürtig zu sein, ein gewisses Maß äußerer Ehre. Hierüber können folgerichtig nur die Volks-, Standes- und Berufsgenossen entscheiden. Es gilt nach dem Vorhergehenden diesen Begriff nach zwei Richtungen zu reinigen, nach der der Confundirung mit den Folgen strafgerichtlicher Verurtheilung und der der polizeilichen Regierungsfreundlichkeit und Gesinnungstüchtigkeit.

Dies hat sich theilweise in der 1867er Strafnovelle auch schon strafrechtlich vollzogen. So überaus schwer es auch ist, den Unterschied des strafrechtlich und gesellschaftlich, moralisch Strafbaren zu ziehen, so besteht doch dieser Unterschied, und ihn schärfer und schärfer zu ziehen und zum Bewußtsein zu bringen, wird immer die Aufgabe der Zukunft bleiben. Dem Volke ist durch jahrzehntelanges Gewöhnen an den Polizeistaat großentheils das Bewußtsein dieser Unterscheidungen verloren gegangen. Es bleibt aber immer eines der bezeichnendsten Merkmale eines politisch und social hochstehenden Volkes, diese Begriffe scharf zu scheiden. In Folge der mangelnden Unterscheidung kommt es unzählige Male in der Praxis vor, daß man sich zum Behufe des Beweises, daß man unbescholten sei, auf die Verjährungsfristen der nachtheiligen Folgen strafrechtlicher Aburtheilung beruft. Dies hat hiemit gar nichts zu thun; denn die Srafgesetznovelle vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131 spricht nur von den nachtheiligen Folgen, welche mit strafrechtlichen Erkenntnissen schon aus dem Strafgesetze oder kraft anderer gesetzlicher Vorschriften verbunden sind; die Bescholtenheit aber ist weder nach dem Strafgesetze, noch nach einer andern gesetzlichen Vorschrift die Folge eines strafrechtlichen Erkenntnisses. Eine Coincidenz wird allerdings in den meisten Fällen in der Art eintreten, daß die Mehrzahl jener Handlungen, welche strafrechtlich strafbar machen, auch bescholten machen, und daß, wenn diese Handlung, welche bescholten macht, durch die strafgerichtliche Verurtheilung festgesetzt ist, diese Verurtheilung der vollste Beweis der begangenen strafbaren Handlung und daher der Bescholtenheit ist. Verjähren nun die durch Gesetz ausdrücklich festgesetzten nachtheiligen Folgen der Verurtheilung, so muß damit noch nicht nothwendig die Bescholtenheit wegfallen, weil das Gesetz eine Verjährung derselben nirgends ausspricht, sondern die Beurtheilung der Frage, ob die Makel, welche durch eine strafbare Handlung (nicht durch die Verurtheilung wegen derselben) und durch eine strafbare Lebensweise dem Individuum anhängt, durch das nachherige Verhalten ausgelöscht worden ist, dem über die Bescholtenheit judicirenden Organe nach Lage der Umstände von Fall zu Fall überlassen bleiben muß *).

Bescholten wird man wegen der Motive seiner Handlungen, straffällig nur durch die äußere That.

Die Motive der Handlungen, welche bescholten machen, fallen beinahe ausschließlich unter die zwei großen Gruppen der Gewinnsucht und der Unsittlichkeit. Daß wegen der vor dem Forum der öffentlichen Moral strafbaren Handlungen und Lebensweise eine strafgerichtliche Verurtheilung eintrete, ist gar nicht nothwendig; diese hat immer nur — wie bereits oben erwähnt wurde — die Bedeutung des vollen Beweises. So gibt es Handlungen und namentlich eine Lebensweise, welche bescholten machen, wegen welcher aber nach dem Strafgesetze eine Verurtheilung gar nicht eintritt, weil das Strafgesetz vor Allem das freilich durch Ausnahmen durchlöcherte Princip

*) In richtigem Verständnisse dieses Begriffs der Bescholtenheit hat daher beispielsweise der nieder-österreichische Landesschulrath die Ertheilung der Bewilligung zur Errichtung von Tanzschulen Individuen verweigert, welche lediglich durch Handlungen bescholten geworden sind, wegen welcher sie strafgerichtlich verurtheilt wurden obwohl im Sinne der Novelle die Verjährung eingetreten war.

festhält und noch viel mehr festhalten sollte, nur äußere Rechtsverletzungen zu verfolgen.

Dort, wo der Grund der Bescholtenheit Gewinnsucht ist, wird allerdings immer auch die Rechtsverletzung gegeben sein und die Ausweisung die strafgerichtliche Verurtheilung zur Voraussetzung haben, dies liegt in der Natur der aus Gewinnsucht begangenen strafbaren Handlungen als Eingriffe in die Rechte Anderer.

Anders dagegen auf dem Gebiete jener Handlungen und Lebensweise, die unter den Begriff der Unsittlichkeit fallen. Betrachten wir nämlich die §§ 500—525 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, R. G. Bl. Nr. 117, welche von den Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit handeln, so finden wir, daß die hier behandelten unsittlichen Handlungen (insbesondere Unzucht, Spiel und Trunkenheit) nur unter besonderen Umständen strafgerichtlich strafbar werden. Hier wird daher das Feld des strafgerichtlich Strafbaren und desjenigen, wodurch der Anspruch verwirkt wird, als ein solcher zu gelten, der einen unbescholtenen Lebenswandel führt, weit auseinander gehen. Und in der That kommen auf diesem Gebiete in der Praxis häufig Ausweisungen vor, ohne daß gegen den Ausgewiesenen etwas strafgerichtlich Strafbares vorliegt. Als solche Fälle stellen sich insbesondere dar das Concubinat, welches unter den citirten Paragraphen gar nicht vorkommt, und die Unzucht als Gewerbe (§ 509), welche als solche strafgerichtlich ebenfalls nicht verfolgt wird, vielmehr sagt der § 509 ausdrücklich: „die Bestrafung derjenigen, die mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, ist der Ortspolizei überlassen". In einem solchen Falle steht es daher dem Gemeindevorstande frei, nicht nur im Grunde des § 62 der G. O. (für Böhmen) nach der wichtigen Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, welche für diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, die quoad Strafsanction leges imperfectae sind, die Letztere festsetzt, mit Strafen, sondern auch mit Ausweisung vorzugehen. Noch an einer anderen Stelle weist uns hier das Strafgesetz ausdrücklich an die Ortspolizei und zwar im § 517; auch das Betteln ist an sich strafgerichtlich nicht strafbar und der Paragraph sagt: „Die Vorkehrung gegen das Betteln . . . ist im Allgemeinen der Ortspolizei übertragen". Hier tritt sonach sogar eine Concurrenz des zweiten und dritten Ausweisungsgrundes ein. So weist uns also auch das Strafgesetz ausdrücklich auf die zwei in der Praxis wichtigsten Ausweisungsfälle hin, in welchen ohne Voraussetzung einer strafgerichtlichen Aburtheilung ausgewiesen wird.

Durch politische Delicte und durch politisches Verhalten, durch Regierungsfreundlichkeit oder -feindlichkeit macht sich im constitutionellen Rechtsstaate vor dem Forum der Staatsbehörden Niemand mehr bescholten und auch in der Gesellschaft und im Volke sollten die Ueberzeugungen politischer Gegner geachtet werden, selbst dann, wenn die Ueberzeugung zu Conflicten mit dem Staatsgesetze führen sollte, wenn nur das Motiv ein solches ist, daß das Delict ein politisches bleibt, daß nicht Gemeinheit und Niedertracht die Handlung inspirirt. Es hätte, um politische Delicte von dieser Makel zu befreien, gar nicht der 1867er Novelle bedurft, wie anderseits dieselbe anderen Handlungen die Makel nicht nehmen kann.

Kein gesetzlicher Anhaltspunkt ist für die in einem Theile der Praxis verbreitete Ansicht vorhanden, daß die strafbare Handlung, wegen deren die Ausweisung erfolgt, im Gebiete der Gemeinde begangen sein muß. Im Gegentheil haben wir oben gesehen, daß der Aufenthalt auch dann verweigert werden kann, wenn er noch gar nicht genommen ist; und weiter spricht auch gegen eine allfällig angenommene ratio legis dieser Art der wichtige praktische Umstand, daß geriebene Gauner es vermeiden, gerade ihren Wohnort zum Schauplatze ihrer Schandthaten zu wählen, sondern vielmehr daselbst sich so ruhig als möglich zu verhalten suchen.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Der Staat haftet für die von Seite seiner hiezu berechtigten Beamten übernommenen auch nicht gerichtlichen Depositen. (§§ 459, 461, 1295, 1425 a. b. G. B.)

J. W., Brennerei-Inhaber, erlegte im Monate October 1866 zur Sicherstellung der für den Monat November 1866 geborgten Verzehrungssteuer bei der Tarnopoler Finanzbezirks-Direction gegen empfangene Depositencasse-Quittung Creditpapiere im Betrage von 2000 fl., darunter eine ostgalizische Grundentlastungs-Obligation Nr. 19.158 per 1000 fl., zahlte hierauf am 24. April 1867 den schuldigen Steuercredit im Betrage von 1415 fl. vollständig ein und schritt am 16. Mai 1867 um Ausfolgung der erlegten 2000 fl. Papiere ein, worauf derselbe mit Erlaß der Tarnopoler k. k. Finanzbezirks-Direction vom 25. Mai 1867, Z. 6912, dahin verständigt wurde „daß der Ausfolgung der Anlehensobligationen kein Hinderniß entgegenstehe, daß hingegen die Grundentlastungs-Obligation pr. 1000 fl. vorläufig zur Rückstellung nicht angewiesen werden kann, weil solche vom Sammlungscasse-Controlor E. H. veruntreut wurde und hierüber die Strafuntersuchung beim Tarnopoler k. k. Kreisgerichte im Zuge ist, bei welchem auch die Obligation sich befindet. Von dem Ausgange dieser Strafuntersuchung wird es abhängig sein, unter welchen Bedingungen diese Obligation seinerzeit rückgestellt werden könne". — Auf ferneres Einschreiten des J. W. wurde derselbe im Grunde des Erlasses der k. k. Finanz-Landesdirection in Lemberg vom 12. April 1869, Z. 12.694, aufgefordert, „mittelst einer förmlichen Erklärung mit Beschleunigung anher bekannt zu geben, ob er einverstanden ist, daß ihm für die zur Sicherstellung des Verzehrungssteuer-Credits für die Brennerei Borki wielki erlegte und bei der bestandenen Sammlungscasse veruntreute Grundentlastungs-Obligation Nr. 19.158 per 1000 fl. eine andere haftungsfreie Obligation gleicher Kategorie ausgefolgt werde". Bald darauf aber erhielt der Cautionserleger nachstehenden Finanzministerialerlaß: „Das k. k. Finanzministerium hat bezüglich der von dem gewesenen Sammlungscasse-Controlor E. H. veruntreuten Obligationen entschieden, daß eine Verpflichtung des hohen Aerars gegenüber den Cautionserlegern der erwähnten Obligationen zum Ersatze für die defraudirten Obligationen nur dann bestünde, wenn die Pfandstücke durch Verschulden des hohen Aerars in Verlust gerathen wären oder wenn der Staat für das Verschulden seiner Beamten zu haften hätte; da nun von einem Verschulden des Aerars nicht die Rede sein kann, und da andererseits nach den bestehenden Gesetzen dem Staate die Haftung für das Verschulden seiner Beamten im Allgemeinen nicht obliegt und von ihm für Fälle, wie der vorliegende auch nicht ausnahmsweise, wie es z. B. bei den gerichtlichen Depositen geschieht, übernommen worden ist, so können die Cautionserleger ihre allfälligen Ersatzansprüche wider Niemand andern geltend machen, als wider die schuldtragenden Beschädiger".

J. W. beschritt hierauf mit Klage de praes. 9. Februar 1871, Z. 7125 wider das hohe Aerar den Rechtsweg, seinen Anspruch darauf basirend, daß es sich durchaus nicht um eine von einem Beamten begangene Culpa, sondern um das selbsteigene Verschulden des hohen Aerars handelt und daß eben die Prästation der eigenen Culpa des hohen Aerars beansprucht wird, — daß ferner der Abgang einer Culpa schon deßhalb nicht vorgeschützt werden kann, indem das hohe Aerar mit seinen Organen identisch ist und die Culpa des schuldigen Organes eben als die des in seinen Organen verkörperten hohen Aerars selbst aufgefaßt werden muß.

Die Gerichte pflichteten dieser Ansicht bei und das k. k. Lemberger Landesgericht erkannte mit Urtheil ddo. 25. October 1873, Z. 48.907: „Das h. k. k. Aerar ist unbedingt schuldig, die ostgalizische Grundentlastungsobligation Nr. 19.158 über 1000 fl. C. M. sammt 14 Stück Coupons, deren erster am 1. November 1867 fällig war, dem Kläger J. W. binnen 14 Tagen unter Executionsstrenge zurückzustellen, oder eine andere galizische Grundentlastungsobligation pr. 1000 fl. C. M. sammt 14 Stück Coupons, deren erster am 1. November 1867 fällig ist, oder deren Geldwerth im Betrage von 896 fl. 37½ kr. ö. W. sammt 6 pCt. Zinsen seit 9. Februar 1871 — dem Kläger J. W. binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution zu leisten".

Dieses erstrichterliche Urtheil ist mit Urtheilen des Lemberger Oberlandesgerichtes vom 10. Februar 1874, Z. 586 und des k. k. obersten Gerichtshofes vom 1. Juli 1874, Z. 6282 vollinhaltlich bestätiget worden.

Die Entscheidungsgründe erster Instanz lauten: „Kläger gründet seinen Anspruch auf einen Pfandvertrag. Wie dies nämlich seitens der k. k. Finanzprocuratur Namens des belangten k. k. Aerars durchwegs als wahr und richtig anerkannt wird, hat Kläger im Monate October 1866 zur Sicherstellung des ihm für den Monat November 1866 bewilligten Verzehrungssteuercredites für Branntweinerzeugung nebst andern Creditspapieren auch die ostgalizische Grundentlastungsobligation

Nr. 19.158 über 1000 fl. sammt 14 Stück Coupons, deren erster am 1. November 1867 fällig wurde, bei der Tarnopoler k. k. Finanz-Bezirksdirection erlegt, und wurde solche sofort laut vorschriftmäßiger Depositenquittung von der dortigen Sammlungscasse in Aufbewahrung übernommen. In der Folge, namentlich schon im April 1867, hat Kläger den ihm creditirten Steuerbetrag vollständig berichtigt, demungeachtet ist ihm aber trotz seines Einschreitens die obige Grundentlastungsobligation bisher nicht zurückgestellt worden, weil solche mittlerweile durch den Sammlungscasse-Controlor E. H. veruntreut und von demselben weiter verpfändet wurde, in Folge der hierüber eingeleiteten Untersuchung aber zwar in die Verwahrung des Tarnopoler k. k. Kreisgerichtes gelangt, bei dem sie sich fortan noch befindet dem Kläger aber, wegen des auf dieselbe von den Pfandgläubigern des E. H. erhobenen Anspruches, nicht ausgefolgt werden kann. Nachdem nun das h. Aerar zufolge Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 27. April 1870, Z. 12 496 dem Kläger jeden Ersatz für die besagte Grundentlastungsobligation verweigert und jede diesbezügliche Haftung ablehnt, so erhebt Kläger die gegenwärtige Klage. Angesichts der Vorschrift der §§ 459, 1369, 1323 des a. b. G. B., dann des § 990 a. b. G. B. und des Hofdecretes vom 20. Mai 1808, endlich der §§ 1333 und 1334 des a. b. G. B. stellt sich das Begehren des Klägers als durchaus gesetzlich begründet dar. Es ist zwar richtig, daß, von der bezüglichen Bestimmung über gerichtliche Depositen abgesehen, die Haftungspflicht des Staates für das Verschulden seiner Beamten gesetzlich nirgends ausgesprochen sei, sie ist aber auch nirgends gesetzlich ausgeschlossen, und ergibt sich für einen Fall wie der vorliegende, wo E. H. die fragliche Obligation in seiner Eigenschaft als Sammlungscasse-Controlor in Mitaufbewahrung erhielt, alsbald aber veruntreute, schon nach natürlichen Rechtsgrundsätzen aus der Betrachtung, daß der Cassebeamte die Aufbewahrung der ihm im Amte anvertrauten Werthe offenbar nur im Namen und Auftrage des Aerars besorgt, daß ihm die mit dem Aerar in Verkehr tretende Privatpartei vertrauen muß, ohne in der Lage zu sein, sich gegen Mißbrauch oder Vernachläßigung der derlei Organen anvertrauten Amtsgewalt und den daraus hervorgehenden Schaden in vorhinein sichern zu können, wogegen das Aerar durch Cautionen und in anderer Art sich zu sichern vermag. Diesemnach muß aber das Aerar sich mit seinem Beamten identificiren, ein Verschulden desselben sich selbst beimessen lassen und etwaigen Schaden, welchen der Beamte verschuldet, unweigerlich vertreten, und dieser Schade ist auch durchaus kein zufälliger, sobald er seinen Grund hat in dem schlechten Willen oder in der Nachlässigkeit des eigenen Beamten, also eines Gliedes in dem eigenen Organismus der Finanzverwaltung. Ein derlei Schade kann als ein zufälliger um so weniger gelten, als mit gleichem Rechte auch dann von bloß zufälligem Schaden die Rede sein müßte, wenn selber nicht durch das Verschulden eines einzelnen Beamten, sondern mehrerer Beamten, einer ganzen Behörde, ja auch der Oberbehörde entstanden, indem ja wohl noch immer geltend gemacht werden könnte, daß der Schade nicht im Auftrage oder durch den Willen des Aerars herbeigeführt worden, daß vielmehr Vorschriften zur Verhütung von derlei Beschädigungen bestehen, und gegebenen Falls seitens der obersten Behörden vollständig gehandhabt werden. Dem zufolge bleibt es daher ganz gleichgiltig, ob zur Zeit der durch E. H. verübten Defraudation von Seiten seiner Mit- und Oberbeamten alle rücksichtlich der Aufsicht und Controle bestehenden Vorschriften beobachtet wurden, und ob diese zur Verhütung von derlei Defraudationen genügend waren, beziehungsweise, ob in diesem Veruntreuungsfalle ein Mitverschulden des hohen Aerars unterlaufen sei."

Die Entscheidungsgründe der zweiten Instanz sind: „Der Kläger, welcher zur Sicherstellung der ihm von der k. k. Finanzbehörde in Tarnopol für den Monat November 1866 creditirten Verzehrungssteuer im Wege dieser Finanzbehörde bei der dortigen Sammlungscasse unter Anderem auch die ostgalizische Grundentlastungsobligation Nr. 19.158 über 1000 fl. C. M. sammt 14 Coupons als Pfand oder Caution im Monate October 1866 erlegt hat, leidet Schaden dadurch, daß diese Grundentlastungsobligation sammt Coupons von dem damaligen Sammlungscasse-Controlor E. H. aus der Casse veruntreut, und dem Kläger, welcher noch im Monate April 1867 den schuldigen Steuercredit im Betrage von 1415 fl. vollständig eingezahlt hat, ungeachtet seines Einschreitens bei der k. k. Finanzverwaltung bisher nicht zurückgestellt wurde. Indem der Kläger die Zurückstellung der gedachten Obligation sammt Coupons, oder Uebergabe einer anderen gleichen Grundentlastungsobligation mit gleichen Coupons oder die Zahlung des Werthes gegen den Staatsschatz anspricht, fordert er, daß ihm die Schadloshaltung nach Art des § 1323 a. b. G. B. von der k. k. Regierung beziehungsweise Finanzverwaltung geleistet werde. Der mit der Depositenquittung dargethane Umstand, daß diese Obligation von der Tarnopoler k. k. Sammlungscasse Namens des hohen Aerars als Pfand in Verwahrung übernommen wurde, ist nach § 179 G. O. erwiesen, auch widerspricht die belangte k. k. Finanzprocuratur nicht der mit den Urkunden B. und C. unterstützten Behauptung des Klägers, daß das dem hohen Aerar auf die obige Obligation eingeräumte Pfandrecht bereits aufgelöst sei, dieser Umstand ist sonach im Grunde § 11 G. O. für richtig anzunehmen. Da nun das hohe Aerar als Pfandnehmer und Verwahrer nach den §§ 459, 961 und 1369 a. b. G. B. nach Aufhebung des Pfandrechtes und des Verwahrungsgrundes zur Rückstellung des gegebenen Pfandes verpflichtet ist, da dasselbe ferner nach denselben Gesetzesstellen für die sorgfältige Verwahrung des Pfandes haftet, da endlich die Verwahrung, diesen Gesetzesvorschriften zuwider, keine sorgfältige gewesen, weil die verwahrte streitige Obligation nach dem Zugeständnisse der k. k. Finanzprocuratur entwendet wurde, überdies gegen den in einer Vertragsverpflichtung stehenden Staatsschatz im vorliegenden Falle der § 1298 a. b. G. B. in Anwendung kommt, der Beweis seitens des Geklagten aber nicht geliefert wurde, daß es der Finanzverwaltung unmöglich war, die Veruntreuung der anvertrauten Pfänder zu hindern, so ist das Klagebegehren in den §§ 964, 990 und 1323 a. b. G. B. gegründet, und das appellirte Urtheil hat deßhalb demselben gesetzlich im Ganzen stattgegeben. Die Einwendung der belangten k. k. Finanzprocuratur, daß es Sache des Klägers sei, sich an den Entwender zu halten und zu besorgen, daß die auf diese Obligation gegenüber dem Entwender erworbenen Pfandrechte dritter Personen aufgehoben werden, wird nicht berücksichtiget, weil Kläger zu diesen Personen in keinem Rechtsverhältnisse steht, die Entwendung nicht verschuldete, und weil die k. k. Finanzverwaltung allein die Auswahl eines nicht verläßlichen Verwahrers nach § 1010 a. b. G. B. verantwortet, daß aber der Verwahrer kein verläßlicher gewesen, hat der Erfolg erwiesen. Die Einwendung, daß die streitige Obligation nach deren Ausforschung in gerichtliche Verwahrung übergeben wurde, daß sonach die k. k Finanzverwaltung ihrer Verpflichtung nach Möglichkeit im Sinne des § 1425 a. b. G. B. nachgekommen sei, kann das hohe Aerar von dessen Verpflichtung, nach der diesfälligen gesetzlichen Begründung des appellirten Urtheiles, nicht entbinden".

Die Motive dritter Instanz endlich lauten: „In Erwägung, daß J. W. dem Staatsschatze die ostgalizische Grundentlastungsobligation Nr. 19.158 über 1000 fl. C. M. sammt Coupons als Caution für einen Verzehrungssteuercredit übergab, welche von der k. k. Sammlungscasse zu Tarnopol als ein gefällsämtliches Deposit am 24. October 1866 übernommen wurde, in Erwägung, daß hiedurch zwischen J. W. einer- und dem Staatsschatze andererseits ein Pfandvertrag zu Stande kam, welchem gemäß der Staatsschatz als Gläubiger das übernommene Pfandstück genau zu bewahren und für den durch sein Verschulden entstandenen Verlust zu haften hat (§§ 459 und 461 a. b. G. B.); in Erwägung, daß das gedachte Pfandstück durch die Veruntreuung eines Cassebeamten, des Controlors E. H., abhanden gekommen ist und deßhalb dem Gläubiger laut der unwidersprochenen Klagebeilagen, ungeachtet der Tilgung der mit Pfand bedeckten Forderung an Verzehrungssteuer nicht zurückgestellt werden konnte; in Erwägung, daß dem Pfandgeber J. W. nur der Staatsschatz als Pfandgläubiger gegenübersteht; in Erwägung, daß der Staatsschatz als Pfandgläubiger dem Pfandgeber gegenüber sich mit der Einwendung nicht entschuldigen und von der Haftungspflicht befreien kann, daß die Veruntreuung durch seinen Beamten ohne ein bei der ämtlichen Gebahrung unterlaufenes, und ohne ein von den betreffenden Aufsichtsorganen begangenes Verschulden verübt wurde, zumal die Pfandgeber mit dem Beamten des Staatsschatzes, welcher das Pfandstück veruntreute und mit dessen Aufsichtsorganen in gar keinem Rechtsverhältnisse stand; in Erwägung, daß die öffentlichen Beamten der Regierung ihr Amt nur im Namen derselben verwalten und in dieser Beziehung dieselbe repräsentiren, sonach dem Pfandgeber gegen-

über der durch Verschulden eines bestellten Beamten in einem ihm zugewiesenen Wirkungskreise entstandene Verlust als ein mit Verschulden des Staatsschatzes erfolgter angesehen werden muß, welchen dieser zu vertreten hat (§ 1295 a. b. G. B.); in Erwägung, daß die vom Gerichte von Amts wegen erfolgte Depositirung der veruntreuten Grundentlastungsobligation wegen Abganges der Bedingungen des § 1425 a. b. G. B. nicht als Erfüllung der dem Staatsschatze vertragsmäßig obliegenden Zurückstellung angesehen werden kann — stellt sich wegen Abgangs einer Gesetzwidrigkeit oder offenbaren Ungerechtigkeit das außerordentliche Revisionsbegehren der k. k. Finanzprocuratur mit Hinblick auf das Hofdecret vom 15. Februar 1833, Nr. 2593 J. G. S. als zu keiner Berücksichtigung geeignet dar und war zurückzuweisen, wie auch der sachfällige Staatsschatz gemäß § 529 g. G. O. in den Ersatz der entsprechend gemäßigten Kosten zu verfällen". Ger. Ztg.

Fällung eines Erkenntnisses auf Heimatszuweisung vor Abschluß der amtlichen Verhandlungen zur Ermittlung des Heimatrechtes.

Anläßlich des Recurses des Vorstandes des Gutsgebietes von W. gegen die Statthaltereientscheidung, mit welcher Margaretha F. der Gemeinde W. als heimatlos gegen dem zugewiesen wurde, daß die Last der Armenversorgung dieser Heimatlosen und beziehungsweise die Pflicht zur Zahlung von Curkosten für dieselbe auf dem dortigen Gutsgebiete hafte, hat das Ministerium des Innern unterm 26. Februar 1874, Z. 110 das Zuweisungserkenntniß der Statthalterei bestätigt, derselben aber zugleich folgenden Auftrag gegeben: „Nachdem Heimatlose, nämlich solche Personen, deren Heimatrecht zur Zeit nicht erweislich ist, in jener Gemeinde, welcher sie zugewiesen wurden, nur solange als heimatberechtigt zu behandeln sind, bis das ihnen zustehende Heimatrecht ausgemittelt ist oder bis sie anderswo ein Heimatrecht erworben haben, — im vorliegenden Falle aber Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß das Heimatrecht der Margaretha F. sichergestellt werden kann, so ist diese Angelegenheit nicht auf sich beruhen zu lassen, sondern eindringlich und sachgemäß zu verfolgen." —r.

Verordnungen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 17. August 1874, Z. 12.447 in Betreff Vorsichten bei Ausfertigung von Hausirbüchern an in Oesterreich domicilirende ungarische Staatsangehörige.

Anläßlich einer vorgekommenen Beschwerde, daß ungarische Staatsangehörige von den zuständigen k. k. österreichischen Behörden ihres Wohnsitzes ohne Wissen der Heimatsbehörde mit Hausirbewilligungen versehen werden, in Folge dessen sie sich der Evidenz der Heimatsbehörde gänzlich entziehen, wird die k. k. Statthalterei über Ersuchen des königl. ungarischen Ministeriums für Ackerbau, Industrie und Handel ddo. 4. August 1874, Z. 9446 aufgefordert, die unterstehenden, nach dem hierortigen Normalerlasse vom 18. Juni 1871, Z. 7420 allerdings zur Ausfertigung von Hausirbüchern an in Oesterreich domicilirende ungarische Staatsangehörige competenten Behörden anzuweisen, die betreffenden Bewerber jedesmal strengstens zur Beibringung der nach § 3 sub lit. a, d, e und f des Hausirpatentes erforderlichen Nachweise aus ihrer Heimat zu verhalten, weil das gedachte k. ung. Ministerium hierin allein die Möglichkeit der Begegnung allfälliger Mißbräuche erblickt.

Erlaß des Ministers des Innern vom 22. September 1874, Z. 13.398 in Betreff der Inanspruchnahme der politischen Behörden behufs Entfernung nicht rechtzeitig abgeholter explodirbarer Güter von den Bahnhöfen.

Mit dem im Anschlusse in Abschrift beifolgenden Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 4. Juli 1873, Z. 531/V, betreffend die Aufnahme explodirbarer Güter, wird im Punkt 3 für den Fall als der Adressat ein explodirbares Gut innerhalb 48 Stunden nach Empfang des Avisos nicht abholt, der Bahnanstalt das Recht vorbehalten, das explodirbare Gut an den Versender zurückzuschicken.

Nachdem jedoch bei den Verkehrs-Verhältnissen vieler Bahnen die Beförderung explodirbarer Güter nur periodisch, bei manchen Bahnen sogar bloß Einmal monatlich stattfindet, so würde der Fall öfter vorkommen, daß in Folge dessen das vom Adressaten nicht bezogene explodirbare Gut bis zur möglichen Rücksendung desselben längere Zeit in der Adreßstation lagern müßte.

Durch eine solche Lagerung würde die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes wesentlich gefährdet, und haben deshalb die Verwaltungen der österreichischen Bahnen sich mit der Bitte an den Herrn Handelsminister gewendet, daß die Bahnanstalten berechtigt werden, in der ursprünglichen Adreßstation zum Zwecke der Entfernung dieser Güter vom Bahnhofe die Intervention der politischen Behörde in Anspruch zu nehmen.

In Entsprechung des von dem Herrn Handelsminister mit Note vom 24. v. M. Z. 26.033 gestellten Ansinnens beehre ich mich Hochdieselben zu ersuchen, die unterstehenden Behörden und Organe anzuweisen, daß sie den Bahnanstalten in den vorkommenden Fällen die wirksamste Unterstützung zu leisten haben.

Verordnung des Handelsministeriums vom 4. Juli 1873, Z. 531/V an die Verwaltungen der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen (mit Ausnahme der verpachteten und der ausländischen inclusive der Kaschau-Oderberger und der ung. Westbahn.

Da nach einer mir zugekommenen Anzeige beim Transporte leicht explodirbarer Gegenstände häufig Fälle vorkommen, daß die Sendungen von den Adressaten nicht rechtzeitig bezogen werden und längere Zeit am Lager behalten werden müssen, was aus Sicherheitsrücksichten nicht geduldet werden kann, so finde ich im Einverständnisse mit dem königl. ung. Communications-Ministerium Nachstehendes zu verordnen:

1. Für Sendungen mit leicht explodirbaren Gegenständen sind die Frachtgebühren bei der Aufgabe zu berichtigen.

2 Mit Werthnachnahme belastete, derartige Sendungen sind von der Aufnahme zum Transporte auszuschließen.

3. Der Aufgeber solcher Waaren hat sich durch eine Bemerkung auf dem Frachtbriefe damit einverstanden zu erklären, daß ihm die Waare auf seine Kosten wieder zurückgestellt werde, falls es der Adressat unterlassen sollte, dieselbe innerhalb 48 Stunden nach Empfang des ihm sofort nach Ankunft zuzustellenden Avisos abzuholen.

4. Auf militär-ärarische Sendungen haben vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

5. Die Bahnverwaltungen werden ermächtigt, für leicht explodirbare Gegenstände, welche länger als 48 Stunden nach Avisirung am Lager gehalten werden müssen, ein erhöhtes Lagergeld zu erheben.

Personalien.

Seine Majestät haben gestattet, daß dem Ministerialrathe im Finanzministerium Dr. Eduard Schön anläßlich dessen Enthebung von der Stelle des kais. Bankcommissärs der priv. österr. Nationalbank der Ausdruck A. h. Zufriedenheit bekannt gegeben werde.

Seine Majestät haben den Ministerialrath im Finanzministerium Karl Ritter Schwabe v. Waisenfreund zum kais. Bankcommissär bei der priv. österr. Nationalbank ernannt.

Seine Majestät haben dem Orchesterdirector des Hofburgtheaters Mathias Durst anläßlich dessen Pensionirung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialrathe im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Karl Lemayer den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Statthaltereisecretär Vincenz Kircher in Triest taxfrei den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Stationsvorstande der priv. österr. Staatseisenbahn-Gesellschaft in Marchegg Lazar Popovits das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Expeditor der Kaiserin-Elisabeth-Westbahn Joseph Pammer in Ischl das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Finanzminister hat den Rechnungsofficial erster Classe und Leiter des Rechnungsdepartements der k. ung. Finanzdirection in Fiume Joseph Princig zum Rechnungsrathe bei der Triester Finanzdirection ernannt.

Erledigungen.

Revidentenstelle in der neunten Rangsclasse bei der Finanzlandesdirection in Graz, eventuell eine Rechnungsofficialsstelle in der zehnten oder eine Rechnungsassistentenstelle in der eilften Rangsclasse, bis Mitte November. (Amtsbl. Nr. 238.)

Haupt-Steuereinnehmersstelle in der achten Rangsclasse, eventuell eine Steuereinnehmersstelle in der neunten, eventuell eine Steueramts-Adjunctenstelle in der eilften Rangsclasse in Nieder-Oesterreich, gegen Cautionsleistung, bis 20. November (Amtsbl. Nr. 240.)

Landes-Thierarztesstelle für Vorarlberg mit 800 fl. Jahresgehalt, bis Ende November. (Amtsbl. Nr. 232.)

Amtsassistentenstelle beim Tabakhauptmagazine in Wien mit der eilften Rangsclasse, bis 24. November. (Amtsbl. Nr. 244.)

Custosstelle an der k. k. Studienbibliothek in Olmütz in der achten Rangsclasse mit 1400 fl. Gehalt und 300 fl. Activitätszulage, bis 20. November. (Amtsbl. Nr. 245.)

Forstassistentenstelle bei der Forst- und Domänendirection Wien mit der eilften Rangsclasse, eventuell Forstelevenstelle mit 500 fl. Adjutum jährlich, bis 10. November. (Amtsbl. Nr. 246.)

Ingenieursstelle für den Staatsbaudienst in Salzburg in der neunten Rangsclasse, bis 20. November. (Amtsbl. Nr. 246.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.